



# HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 07.07.2021**

**Schulentwicklungsplanung in der Wetterau**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung des Kreistages des Wetteraukreises haben die Kreistagsmitglieder am 5. Juli 2021 das Thema Entwicklung beziehungsweise Zerstückelung der Bad Vilbeler John-F.-Kennedy-Schule besprochen. In diesem Zusammenhang wurde auch problematisiert, dass der für diese Schule geltende 'SEP Allgemeinbildende Schulen' den Stand 23. Juli 2014 gemäß Beschluss des Kreistages hat. Die lange Zeitspanne ist wohl nicht durch § 145 Absatz 5 HSchG gedeckt.

### Vorbemerkung Kultusminister:

Zuständig für das Vorhalten eines Schulangebotes ist der Schulträger. Ist es nach dessen Auffassung erforderlich, Schulen aufzuheben, zu errichten oder ihre Organisationsform zu ändern, hat er dies in einem Schulentwicklungsplan darzustellen und zu begründen. Ein solcher Schulentwicklungsplan ist gemäß § 145 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) dem Hessischen Kultusministerium zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Der Wetteraukreis hatte mit Datum 12. August 2014 die 9. Fortschreibung seines Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen vorgelegt, dem das Hessische Kultusministerium mit Erlass vom 12. Mai 2015 zugestimmt hat. Es folgte am 12. Dezember 2018 eine Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans für Grundschulen in Bad Vilbel, dem mit Erlass vom 10. Mai 2019 zugestimmt wurde. Am 5. Juni 2019 erfolgte eine weitere Teilfortschreibung für die beruflichen Schulen, der mit Erlass vom 2. November 2020 zugestimmt wurde, sowie am 1. Juli 2020 eine Teilfortschreibung für die Förderschulen des Wetteraukreises, der wiederum am 16. Februar 2021 zugestimmt wurde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Teilt die Landesregierung die in der Sitzung vorgetragene Meinung des Landrats des Wetteraukreises sowie des Schuldezernenten, dass Schulentwicklungspläne sinnlos seien, die Erstellung sehr viel Arbeit verursache, bei der organisatorischen Änderung keine praktischen Auswirkungen habe, also nichts aus dieser Arbeit herauskomme und deshalb alles nur Zeitverschwendung sei?

Die in der Fragestellung wiedergegebene Aussage ist der Landesregierung nicht bekannt. Wie in der Vorbemerkung beschrieben, ist die Erstellung bzw. Fortschreibung eines Schulentwicklungsplans nach den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes Aufgabe des Schulträgers.

Frage 2. Teilt die Landesregierung auch die Meinung des Wetterauer Landrats, dass die Formulierung der „Erforderlichkeit“ im letzten Halbsatz sodann der Weg ist, um die Verpflichtung der Überprüfung nach 5 Jahren zu ignorieren?

Die in der Fragestellung wiedergegebene Aussage ist der Landesregierung nicht bekannt. Nach § 145 Abs. 5 HSchG sind Schulentwicklungspläne innerhalb von fünf Jahren nach der Zustimmung zu ihnen auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation hin zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird. Danach besteht grundsätzlich eine Verpflichtung, die Planung zu überprüfen, während die Erforderlichkeit einer Fortschreibung über die fünf Jahre hinausgehen kann. Festzustellen ist ferner, dass der Wetteraukreis in den Jahren 2018, 2019 und 2020 drei Teilfortschreibungen seines Schulentwicklungsplans vorgelegt hat.

Frage 3. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, um den Auftrag aus § 145 Absatz 5 HSchulG umzusetzen bzw. die zuständigen kommunalen Stellen anzuhalten, diesen Auftrag zu erfüllen?

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus. Nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und Art. 137 der Hessischen Verfassung (HV) nehmen die Schulträger ihre Aufgaben damit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Gleichwohl steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV).

Die Aufsicht über die kommunalen Schulträger beschränkt sich gemäß der im Art. 137 HV garantierten kommunalen Selbstverwaltung darauf, dass die Verwaltung der Kommune im Einklang mit den Gesetzen geführt wird. Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsicht die Kommune anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen (§ 54 der Hessischen Landkreisordnung [HKO] in Verbindung mit § 139 Hessischer Gemeindeordnung [HGO]). Aufsichtsbehörde der Landkreise ist nach § 54 Abs. 2 HKO der Regierungspräsident, obere Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister des Innern und für Sport. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird gegenüber einem kommunalen Schulträger allerdings nur tätig, wenn die staatliche Schulaufsichtsbehörde, mithin das örtlich zuständige staatliche Schulamt, zuvor einen entsprechenden Rechtsverstoß gemäß § 97 Satz 2 HSchG festgestellt hat.

Frage 4. Auch der hier diskutierte SEP ist genehmigt worden: Kann diese Genehmigung wieder erlöschen oder anderweitig ersetzt werden, wenn die zuständigen kommunalen Stellen der Verpflichtung der Überprüfung nicht nachkommen?

Der Schulentwicklungsplan eines Schulträgers besitzt so lange Gültigkeit, bis er durch eine mit Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums vorgenommene Fortschreibung ersetzt wird.

Frage 5. Gibt sich die Landesregierung mit dem derzeitigen Zustand in der Wetterau zufrieden oder welche konkreten Maßnahmen ergreift sie?

Für das Vorhalten des Schulangebotes ist der Schulträger zuständig. Er hat den Schulentwicklungsplan fortzuschreiben, sofern eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Schulorganisation dies erforderlich macht.

Frage 6. Wie geht die Landesregierung mit dem vorliegenden Fall um, auch vor dem Hintergrund, dass der Landrat des Wetteraukreises vor seiner politischen Verantwortung hessischer Schulverwaltungsbeamter war?

Der berufliche Werdegang von Herrn Landrat Weckler ist für die Beurteilung der Schulentwicklungsplanung des Wetteraukreises nicht von Belang.

Wiesbaden, 30. November 2021

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**